

Amtliche Bekanntmachung

2011 Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Mai 2011

Nr. 30

In halt Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) 152 für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 31. Mai 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBI. S. 957, geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Dezember 2010, BGBI. S. 2204) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff) am 16. Mai 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Unternehmen und Privatpersonen unterstützen und fördern mit dem Deutschlandstipendium die Entscheider in Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft von morgen. Sie setzen sich dafür ein, dass leistungsstarke Studierende ihr Potenzial ausschöpfen können und investieren so in die Zukunft Deutschlands. Durch das gemeinsame Engagement von Bund, Hochschulen, Unternehmen und privaten Förderern setzt das Deutschlandstipendium starke Anreize für Spitzenleistungen, wirkt dem Fachkräftemangel entgegen und trägt langfristig zur Entwicklungsfähigkeit unserer Gesellschaft auch im Interesse künftiger Generationen bei. Das Deutschlandstipendium ist ein attraktives Programm auch für Alumni des KIT, denn unter dem Aspekt der "Generationengerechtigkeit" wird ihnen ermöglicht, begabten und engagierten Studierenden und damit ihrer Alma mater etwas zurückgeben zu können und so Verantwortung für die Studierenden der nächsten Generation zu übernehmen. Das KIT dankt an dieser Stelle allen Förderern, welche durch die Finanzierung eines Stipendiums begabte Studierende des KIT unterstützen und hierdurch soziale Verantwortung übernehmen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Student oder Studentin immatrikuliert ist.

Das Stipendium wird ausschließlich nach Leistung entsprechend den Auswahlkriterien des § 6 Abs. 3 vergeben.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Präsidium des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) schreibt durch Bekanntgabe an geeigneter Stelle in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 - 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien, § 1 S. 2 Ziffer 1. und § 4 Abs. 1 StipV,
 - 2. ob und welche Stipendien zweckgebunden für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind, § 11 StipG,
 - 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum, § 6 Abs. 1 Satz 3 StipG oder § 6 Abs. 1 Satz 4 StipG,
 - 4. welche Bewerbungsunterlagen (Absatz 3) einzureichen sind,
 - 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - 6. die Bewerbungsfrist,
 - 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 - 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 - 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 - 4. gegebenenfalls der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) berechtigt,
 - 5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz sowie von Studierenden in Masterstudiengängen das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang, § 2 Abs. 1 Ziffer 2. StipV,
 - 6. gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
 - 7. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
 - 8. im Fall einer erneuten Bewerbung sind neben dem Antrag die aktuellen Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

§ 5 Verteilung der Stipendien

Das Präsidium des KIT legt die Anzahl der Stipendien für einzelne Studiengänge oder Fachrichtungen fest, sobald die Mitteilung über die Zahl der insgesamt jährlich zu vergebenden Stipendien durch das Ministerium erfolgt ist.

§ 6 Auswahlgremien

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählen die Studienkommissionen der einzelnen Fakultäten für die Ihnen gemäß § 5 zugewiesenen Stipendien nach den Auswahlkriterien nach Absatz 3 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihnen festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Der Fakultätsrat legt die Anzahl der privaten Mittelgeber (höchstens drei) fest, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission zur Auswahl der Stipendien teilnehmen.

(3) Auswahlkriterien sind

- 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
- 2. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) berechtigt,
- 3. die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten Leistungspunkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

- 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika.
- 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Die Studienkommission hat die Auswahlkriterien von Satz 1 und Satz 2 zu gewichten.

§ 7 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Studienkommissionen für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Eine erneute Bewerbung ist möglich.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Auf die Zahlung des Stipendiums kann seitens des Stipendiaten oder der Stipendiatin verzichtet werden (ideelles Stipendium).
- (5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).
- **(6)** Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit sowie während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird in der Regel das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- 2. das Studium abgebrochen hat,
- 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
- 4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, gilt § 7 Absatz 5 und Absatz 6.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Karlsruhe, den 31. Mai 2011